

---

# Änderungen des NBG 2011 – Auswirkungen auf Arbeitszeit und Pension



Stand: 14. 12. 2011 nach Änderung der ArbeitszeitVO-Lehr  
Rüdiger Heitefaut, GEW Landesverband Niedersachsen

- Grundlage: Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. 28/2011, S. 422 ff ausgegeben am 22. 11. 2011
  - Ziel: Anpassung der Altersgrenzen im Beamtengesetz an die Regelungen im Rentenrecht
  - Inkrafttreten: 1. 12. 2011
-

# Änderungen II



- **Inhalte:** Anhebung auf Regelaltersgrenze 67
- Wiedereinführung Altersteilzeit nach dem Modell: 60/60/70/80
- Alterskorridor 60. – 70. Lebensjahr
- **Regelaltersgrenze (§ 35 NBG):**
- Ab 2012 wird die Regelaltersgrenze in Monatsschritten (bis 2023) und danach in Zweimonatsschritten bis 2029 auf das 67. Lebensjahr angehoben (analog Rentenrecht)
- Schwerbehinderte auf 65. Lebensjahr (ebenfalls sukzessive Anhebung)
- In der Versorgung gilt entsprechend die neue Regelaltersgrenze

# Änderungen III



Beispiele des Anhebens der Regelaltersgrenze:

- Geburtsjahre bis 1946: 65
- Geburtsjahr 1947: 65 + 1 Monat
- Geburtsjahr 1949: 65 + 3 Monate
- Geburtsjahr 1951: 65 + 5 Monate
- Geburtsjahr 1955: 65 + 9 Monate
- Geburtsjahr 1958: 66 Jahre
- Geburtsjahr 1960: 66 + 4 Monate
- Geburtsjahr 1962: 66 + 8 Monate
- Geburtsjahr 1963: 66 + 10 Monate
- Geburtsjahr 1964 und später: 67 Jahre

## Ausnahmen (§ 35, Abs. 3 NBG)

- Altersteilzeit vor 1. 1. 2010 begonnen
- Urlaub ohne Dienstbezüge vor 1.12. 2011 nach § 64, Abs. 1 Nr. 2 (Altersurlaub) bis Eintritt Ruhestand bewilligt
- Urlaub aus Arbeitsmarktgründen nach § 80 d (NBG 2009 alt) bis Eintritt Ruhestand

# Änderungen IV



- **abschlagsfreie Pension (§ 16 NBVersG):**
  1. 45 Dienstjahre und 65. Lebensjahr
  2. Dienstunfähigkeit (kein Dienstunfall), 40 Dienstjahre und 63. Lebensjahr
- **Übergangsregelungen für vorhandene Beamte (1. 12. 2011)**
  1. Bei ATZ vor 2010 gilt alte Regelung (90% Anrechnung auf Versorgung)
  2. Für Schwerbehinderte in ATZ vor 2010 gilt Altersgrenze 63
  3. Bei Dienstunfähigkeit erfolgt schnellere Anhebung auf 65 bis 2024

# Änderungen V



## Neues Altersteilzeitmodell

- **Altersteilzeit: Modell 60/60/70/80 (§ 63 NBG)**
  - a. Ab 60. Lebensjahr möglich und wenn keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen
  - b. Bis zur jeweiligen individuellen Regelaltersgrenze
  - c. Zeitpunkt des Ruhestandes muss vor Beginn der ATZ festgelegt werden
  - d. 60% der regelmäßigen Arbeitszeit; bei begrenzt Dienstfähigen bzw. Teilzeitbeschäftigten 60% der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit
  - e. höchstens 60% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre

# Änderungen VI



- f. 70% der Besoldung
- g. 80% der in ATZ verbrachten Zeit wird auf Versorgung angerechnet (Beispiel: ATZ läuft 5 Jahre, dann sind 4 Jahre auf die Versorgung anzurechnen, wenn Berechnungsgrundlage Vollzeit war. Bei Teilzeit entsprechend weniger.
- h. Beginn 1. 1. 2012
- i. ATZ kann in dringenden Fällen seitens des Beamten zurückgenommen werden (wenn nicht mehr zumutbar)

# Änderungen VII



Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit:

a. Unterrichtstundenzahl unmittelbar vor Eintritt in ATZ:

1. wenn keine Veränderungen in den letzten drei Jahren
2. wenn zuletzt festgesetzte AZ geringer als durchschnittliche AZ der letzten drei Jahre

b. Durchschnittliche Unterrichtsstundenzahl der letzten drei Jahre:

1. Wenn die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenzahl höher war als der Durchschnitt

Sonderfälle:

Begrenzt Dienstfähige; Freijahr; ohne Bezüge Beurlaubte

# Änderungen VIII

## Sonderregelungen für Lehrkräfte



- **Abweichungen Lehrkräfte: (Rechtsgrundlage § 63, Abs. 2 NBG; Ermächtigungsgrundlage für abweichende Regelungen in der ArbeitszeitVO-Lehr „§ 9 Altersteilzeit“ am 13. 12. vom Kabinett beschlossen)**
- Beginn für Lehrkräfte erst zum 1. 8. 2012
- Bis Schuljahr 2014/15 Modell der Ungleichverteilung
- Während Altersteilzeit keine Altersermäßigung
- Antragsberechtigt alle Lehrkräfte

---

# Änderungen IX

## Sonderregelungen für Lehrkräfte



- **Ungleichverteilung der Arbeitszeit nach Modell 80 / (60)/ 40:**
  - **vorgeschrieben in den Schuljahren 2012/13 – 2014/15**
  - Zwei gleich lange Abschnitte: erster Abschnitt 80% der Arbeitszeit, im zweiten Abschnitt 40% der festgesetzten Arbeitszeit, d. h. Beginn mit 80% und Ausklang mit 40 %
  - im Mittel müssen 60% der Arbeitszeit erreicht werden
  - auf Antrag auch drei gleich lange Abschnitte möglich (80/60/40)
  - Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern
  - Der erste und dritte Abschnitt müssen gleich lang sein
-

---

# Änderungen X

## Sonderregelungen Lehrkräfte



- ab 2015/16 Regelfall 60% mit der Möglichkeit Ungleichverteilung der Arbeitszeit zu beantragen
  - Wenn Ungleichverteilung ab 2015 beantragt wird, dann können der erste und der dritte Abschnitt verschieden lang sein
  - Begründung für das Modell: Sicherung der Unterrichtsversorgung wäre sonst nicht gegeben
  - MK hatte erst geplant, Lehrkräfte gänzlich auszunehmen
  - Nach Protesten und Verhandlungen der Gewerkschaften hat die Landesregierung diesen Plan aufgegeben
-

# Änderungen XI

## Auswirkungen auf Besoldung



- anteilige Bezüge auf der Grundlage der festgesetzten Arbeitszeit
- Altersteilzeitzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Nettobesoldung in der ATZ und 70% der Nettobesoldung, die für den Umfang der Arbeitszeit in ATZ maßgeblich ist
- Grundlage der Nettobesoldung sind die Bruttodienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Sonderzahlungen)
- Gemindert um gesetzliche Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und pauschal 8% Kirchensteuer
- Freibeträge werden nicht berücksichtigt, daher führen sie zu einem verminderten Altersteilzeitzuschlag
- ATZ-Zuschlag ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt, daher kann es beim Jahresausgleich zu Steuernachforderungen kommen

# Änderungen XII

## Auswirkungen auf Versorgung



- Zeiten der ATZ sind zu 8/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der ATZ zu Grunde liegt
- Beispiele:
  1. Wenn vor ATZ Vollzeit, dann 80% Anrechnung (5 Jahre ATZ = 4 Jahre)
  2. Wenn vor ATZ Teilzeit, dann 80% von der Teilzeit (5 Jahre Teilzeit 50%, dann 50% von 4 Jahren = 2 Jahre Dienstzeit usw.)
- Basis der Berechnung des Ruhegehalts sind die vollen Dienstbezüge nicht die Bezüge in ATZ
- Versorgungsabschlag auch bei ATZ
- Dienstjubiläen sind nicht berührt
- Entgeltliche Nebentätigkeit in ATZ nur bis zum Umfang wie bei Vollzeitbeschäftigten zulässig (5 Unterrichtsstunden)

# Änderungen XIII



- **Weitere Regelungen zur Altersteilzeit/Altersübergang:**
- Geänderte AZVO-Lehr mit ATZ ist am 13. 12. 2011 im Landeskabinett verabschiedet worden
- Veröffentlichung wohl noch im Dezember
- Mit Bezugemittteilung Januar Infoblatt zu neuer ATZ für Beamte und zu den gesonderten Bestimmungen für Lehrkräfte sowie den veränderten Alterszugängen (Antragsaltersgrenze ab 60)
- Beginn der ATZ zum 1. 8. 2012
- Antragsfrist bis zum 31. 3. 2012 verlängert, d. h. die bisher übliche Vorlaufzeit von 6 Monaten wird verkürzt, um Anträge noch zum 1. 8. 2012 stellen zu können
- Anträge müssen bis 31. 3. an die NLSchB weitergeleitet sein
- Kein Blockmodell, auch nicht für SchulleiterInnen
- Kein früherer Beginn für Schwerbehinderte möglich
- Kein Rechtsanspruch auf ATZ (Ermessensentscheidung)

# Änderungen XIV



- **Alterszugangskorridor 60. – 70. Lebensjahr**
- Ziel: Flexibilisierung
- Der Beamte kann auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten
- Regelaltersgrenze 67 kann bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden
- 1. Auf Antrag des Beamten auf 68 (Ablehnung nur wenn dienstliche Belange entgegenstehen)
- 2. Auf Antrag des Dienstherrn/des Beamten mit Zustimmung des Beamten/des Dienstherrn um weitere zwei Jahre auf 70. Lebensjahr
- 3. Beamte kann bezogen auf Nr. 2 unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen verlangen, zum Ende eines Schul(halb-)jahres in den Ruhestand versetzt zu werden
- 4. Zuschlag von 8% auf die Besoldung – nicht ruhegehaltfähig

# Änderungen XV



## Auswirkungen auf Versorgung

- **Versorgungsabschläge** betragen weiterhin 0,3% pro Monat vor Erreichen der jeweils geltenden individuellen Regelaltersgrenze
- Bis zu 25,2% Versorgungsabschlag vom Zahlbetrag möglich (bei Eintritt mit 60 bei Regelaltersgrenze 67)  
Beispiel: 2.000 € Ruhegehalt verdient, dann max. Abzug bis auf 1.496 € möglich
- Bei Schwerbehinderten, da Regelaltersgrenze 65 Höchstgrenze 18% Versorgungsabschlag
- Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (kein Dienstunfall) Begrenzung des Versorgungsabschlages auf max. 10,8%

---

# Änderungen XVI

- **Weitere Änderungen:** die **Arbeitszeitverordnung für Schulleiter** mit dem Grundsatz AZVO – Beamte (40 Stundenwoche), keine Festlegung von Verlagerungsstunden, sondern von zu erteilenden Unterrichtsstunden ist seitens MK **zurückgezogen** worden
  - Nach jetzigem Stand wird es keine eigene AZVO-Schulleiter geben, sondern eine „AZVO Beamte im Schuldienst“ mit zwei Teilen: Teil 1 „Arbeitszeit der Lehrkräfte“ und Teil 2 „SchulleiterInnen“
  - Inkrafttreten: voraussichtlich 1. 8. 2012
-

---

# Änderungen des NBG 2011

**Rüdiger Heitefaut, c/o GEW**  
Landesverband Niedersachsen,  
Berliner Allee 16, 30175 Hannover,  
Tel.: 0511/33804-24,  
[r.heitefaut@gew-nds.de](mailto:r.heitefaut@gew-nds.de)

